

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Isabelle Hupbauer, Tel. 07062/9042-42

Datum: 09.10.2023

**Neubau eines Doppelhauses, Antrag auf Befreiung zur Überbauung des durch Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechts, Flst. 13340, Robert-Vollmüller-Straße 8+10, Ilsfeld**

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss am 24.10.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss am 24.10.2023
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich

**Bisherige Sitzungen**

Datum	Gremium
./.	

**Befangenheiten:**

**Beschlussvorschlag**

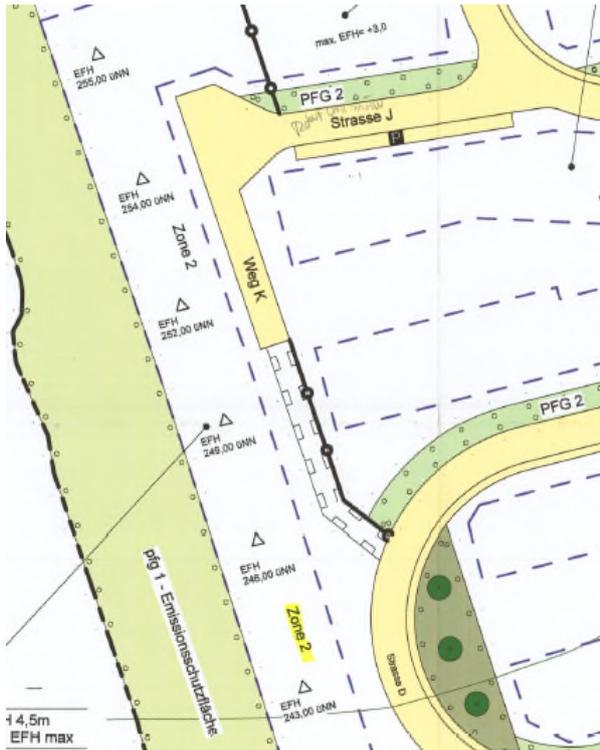
Das gemeindliche Einvernehmen zur Überbauung des festgesetzten Leitungsrechts, Flst.13340, Robert-Vollmüller-Straße 8+10, Ilsfeld, gemäß § 36 BauGB, wird erteilt. Zur Duldung und Regelung der Überbauung des Leitungsrechts ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

**Sachvortrag:**

Geplant ist die Errichtung eines Doppelhauses mit insgesamt vier Wohneinheiten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinhäldenweg 2. Erweiterung“ von 2015.

Vier geplante, offene Kfz-Stellplätze deren Stützbauwerke sowie die Zufahrt befinden sich auf dem durch Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrecht, das grundsätzlich als Bauverbotszone gilt. Das Leitungsrecht dient der Sicherung des öffentlichen Regenwasser- und Schmutzwasserkanals. Die Überbauung einer mit einem Leitungsrecht belegten Fläche widerspricht deren Zweckbestimmung und bedarf grundsätzlich einer Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB).





Auszug aus dem Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Überbauung des festgesetzten Leitungsrechts, Flst.13340, Robert-Vollmöller-Straße 8+10, Ilsfeld, gemäß § 36 BauGB, wird erteilt. Zur Duldung und Regelung der Überbauung des Leitungsrechts ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.